

Synodalrat

Anordnung der Neuwahl der Kirchgemeindebehörden ohne Kirchgemeinde Luzern für die Amtsdauer 2017 bis 2021

Luzern, 11. Januar 2017

Der Synodalrat der Evangelisch-Reformierten Kirche des Kantons Luzern,

gestützt auf die §§ 9, 10, 12, 21 und 63 Abs. 1 der Kirchenverfassung vom 6. Dezember 2015, die Satzung über das Stimmrecht der Ausländer und Ausländerinnen vom 30. Oktober 1973, die Satzung über die Organisation der Kirchgemeinden vom 19. November 2008 sowie das Stimmrechtsgesetz des Kantons Luzern vom 25. Oktober 1988 (StRG; SRL Nr. 10),

beschliesst:

Wahlverfahren und Wahltag

1. Die stimmberechtigten Mitglieder der evangelisch-reformierten Kirchgemeinden des Kantons Luzern (mit Ausnahme der Kirchgemeinde Luzern, für die eine besondere Wahlanordnung gilt) haben für die Amtsdauer 2017 bis 2021 im **Mehrheitswahlverfahren** zu wählen:
 - a. Die Mitglieder des Kirchenvorstandes (mit Ausnahme der ihm von Amtes wegen angehörenden Pfarrerrinnen und Pfarrer) und aus der Mitte des Kirchenvorstandes den Präsidenten/die Präsidentin und allenfalls den Kirchengutsverwalter/die Kirchengutsverwalterin,
 - b. die Mitglieder und aus ihrer Mitte den Präsidenten/die Präsidentin der Rechnungskommission.
2. Die Wahlen erfolgen im **Versammlungsverfahren**, sofern die Kirchgemeinde nicht das Urnenverfahren beschlossen hat. Im Versammlungsverfahren sind keine stillen Wahlen möglich.
3. Die Wahlen finden statt:
 - a. Im **Versammlungsverfahren** an einem vom Kirchenvorstand festgelegten Datum, spätestens am 18. Juni 2017;

- b. im **Urnenverfahren** am **Sonntag, 18. Juni 2017**, soweit die Sitze nicht durch stille Wahlen besetzt werden.

Stimmberechtigung

4. Stimmberechtigt sind:

- a. die seit mindestens 5 Tagen vor dem Wahltag im Kanton Luzern wohnenden und angemeldeten Schweizerinnen und Schweizer sowie
- b. die seit mindestens zwei Jahren vor dem Wahltag ununterbrochen im Kanton Luzern sich aufhaltenden Ausländerinnen und Ausländer,

welche Kirchenmitglieder gemäss §§ 13 f. der Kirchenverfassung sind, das 16. Altersjahr am Wahltag vollendet haben und nicht gemäss der staatlichen Gesetzgebung aus besonderen Gründen vom Stimmrecht ausgeschlossen sind.

Wahldurchführung im Versammlungsverfahren

- 5. Massgebend sind insbesondere die §§ 18 bis 22, 99 bis 115 und 123 bis 127 StRG.
- 6. Der Kirchenvorstand hat die nötigen Vorkehrungen für die Durchführung der Wahlen zu treffen, insbesondere durch:
 - a. Bekanntmachung dieser Wahlanordnung spätestens am 16. Tag vor der Kirchgemeindeversammlung mit den Ergänzungen bezüglich der Zahl der zu wählenden Mitglieder des Kirchenvorstands und der Rechnungscommission sowie des Ortes und des Zeitpunktes der Kirchgemeindeversammlung;
 - b. Auflage des **Stimmregisters** zur Einsicht. Das Stimmregister wird am 5. Tag vor dem Versammlungstag um 18.00 Uhr abgeschlossen.
- 7. Die Wahlunterlagen, insbesondere das Protokoll der Kirchgemeindeversammlung, sind dem Synodalrat unverzüglich zur Genehmigung der Wahl einzureichen.

Wahldurchführung im Urnenverfahren

- 8. Für ein allfälliges Urnenverfahren sind die §§ 18 bis 22 und 26 bis 92 StRG massgebend.
- 9. Der Kirchenvorstand hat die nötigen Vorbereitungen zu treffen, insbesondere durch **öffentliche Bekanntmachung** dieser Wahlanordnung spätestens am **Montag, 10. April 2017** mit den Ergänzungen bezüglich der Zahl der zu wählenden Mitglieder des Kirchenvorstands und der Rechnungscommission.

10. Beim Urnenverfahren ist **stille Wahl** möglich, unter Berücksichtigung folgender Vorschriften:
- a. **Wahlvorschläge** müssen bis spätestens **Montag, 1. Mai 2017, 12.00 Uhr**, beim Präsidenten/bei der Präsidentin des Kirchenvorstandes eintreffen.
 - b. Die Wahlvorschläge dürfen höchstens so viele Kandidatennamen enthalten, als Sitze zu besetzen sind, und keinen Namen mehr als einmal. Sie müssen von mindestens 10 Stimmberechtigten unterzeichnet sein. Den Wahlvorschlägen sind die schriftlichen Erklärungen der Vorgeschlagenen beizulegen, in denen diese unwiderruflich bestätigen, eine Wahl anzunehmen. Die Unterzeichnenden haben für den Verkehr mit den Behörden einen Vertreter/eine Vertreterin und einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin zu bezeichnen. Geschieht dies nicht, so gilt der erste Unterzeichner/die erste Unterzeichnerin als Vertreter/Vertreterin und der/die zweite als Stellvertreter/Stellvertreterin.
 - c. Die Stimmberechtigten sind befugt, die eingegangenen Wahlvorschläge beim Präsidenten/der Präsidentin des Kirchenvorstandes einzusehen.
 - d. Nach Ablauf der Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen hat der Kirchenvorstand die eingegangenen Wahlvorschläge gemäss § 31 StRG zu prüfen bzw. zu bereinigen. Eine allfällige Bereinigung wird am **Donnerstag, 4. Mai 2017, 12.00 Uhr**, abgeschlossen.
 - e. Werden auf allen bereinigten Wahlvorschlägen nicht mehr wählbare Kandidatinnen und Kandidaten vorgeschlagen, als Sitze zu besetzen sind, so werden die Vorgeschlagenen durch den Kirchenvorstand, unter Vorbehalt der Wahlgenehmigung und allfälliger Beschwerden, als in stiller Wahl gewählt erklärt. Der Kirchenvorstand hat das Ergebnis der stillen Wahl in einem Protokoll festzustellen und sofort öffentlich bekannt zu machen. Ein Doppel des Protokolls sowie die eingegangenen Wahlvorschläge sind unverzüglich dem Synodalrat einzusenden.
 - f. Falls alle Ämter in stiller Wahl besetzt werden, hat der Kirchenvorstand die Urnenwahl **abzusagen**.
11. Kommen keine stillen Wahlen zustande, so ist die **Urnenwahl** durchzuführen, wobei folgende Punkte zu beachten sind:
- a. Der Kirchenvorstand hat die weiteren **Vorkehrungen** für die Durchführung der Wahlen zu treffen, insbesondere durch

Zustellung der Wahlunterlagen an die Stimmberechtigten (§ 38 Abs. 1 und 3 StRG), spätestens 3 Wochen vor dem Wahltag;

Bekanntmachung der Urnenzeiten und Urnenlokale spätestens am **Freitag, 2. Juni 2017**.

- b. Der Kirchenvorstand macht die Stimmberechtigten in geeigneter Form auf das Verfahren der brieflichen Stimmabgabe aufmerksam. Im Übrigen gelten die §§ 61 ff. StRG.
- c. Der Kirchenvorstand hat das Stimmregister zur Einsicht aufzulegen. Das Stimmregister wird am **Dienstag, 13. Juni 2017, 18.00 Uhr**, abgeschlossen.

Öffentliche Bekanntmachung

- 12. Diese Anordnung ist im Kantonsblatt zu veröffentlichen und den Kirchgemeinden zuzustellen.
- 13. Die Kirchenvorstände haben die Anordnungen mit den Ergänzungen gemäss Ziffer 6. bzw. 9. durch öffentlichen Anschlag oder Mitteilung an **alle Stimmberechtigten** bekannt zu machen.

Namens des Synodalrates
der Evangelisch-Reformierten Kirche des Kantons Luzern

Ursula Stämmer-Horst
Synodalratspräsidentin

Peter Möri
Synodalsekretär